



## Stellungnahme Vorprüfungsbericht

## Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft

## Mutation Gewässerraum



Abb.: earth.google

**Planungsstand**  
Planaufgabe

**Auftrag**  
41.00062

**Datum**  
13. Januar 2023

## Impressum

Auftraggeber Gemeinde Wintersingen  
Hauptstrasse 64 | 4451 Wintersingen

Auftragnehmer

**jermann**  
Geoinformation  
Vermessung  
Raumplanung

**Jermann Ingenieure + Geometer AG**

Altenmattweg 1  
4144 Arlesheim  
info@jermann-ag.ch  
+41 61 709 93 93  
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr  
Marina Vegh

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorprüfungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens.....	4
<b>2</b>	<b>Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung</b> .....	<b>5</b>

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	bia / suj	04.04.2022	Entwurf
1.1	vem	19.04.2022	Überarbeitung gemäss Besprechung mit Gemeinde vom 14.04.2022

# Stellungnahme Vorprüfungsbericht

## 1 Vorprüfungsverfahren

### 1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft - Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft - Nachführungsplan (orientierend)
- Planungsbericht (orientierend)

wurden am 09.12.2021 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 07.03.2022.

## 2 Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

### 1. Allgemeines

**Hinweis** Wir begrüßen die ausführlichen und gut erläuterten Planungsunterlagen der Gemeinde.

**Stellungnahme** Gerne nimmt die Gemeinde die Würdigung zur Kenntnis.

### 2. Zonenplan Siedlung

#### 2.1. Dicht überbautes Gebiet

**Zwingende Vorgabe** Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Wintersingen kann nicht als dicht überbautes Gebiet betrachtet werden, weshalb der Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite nicht zugestimmt werden kann (vgl. Punkt 3.3). Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen.

**Stellungnahme** Die Vorgabe wird gemäss Punkt 3.3 behandelt.

#### 2.2. Verzicht entlang eingedolter Gewässer

**Zwingende Vorgabe** Dem Verzicht entlang der Dolen des Talbächlis, des Grabenbächlis und der Fer (ausserhalb Perimeter Siedlung) können wir nicht zustimmen (vgl. Punkt 3.4). Es ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV auszuscheiden. Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen.

**Stellungnahme** Die Vorgabe wird gemäss Punkt 3.4 behandelt.

### 3. Planungs- und Begleitbericht

#### 3.1. Allgemeines zum Planungsbericht

**Hinweis** Wir begrüßen die nachvollziehbaren und umfangreichen Erläuterungen der Gemeinde zu den einzelnen Gewässern bzw. die Abhandlung der Gewässerraumthematik im Planungsbericht. Teilweise fehlen jedoch einzelne Aspekte, die im Sinne der nachfolgenden Bemerkungen im Planungsbericht zu ergänzen bzw. zu präzisieren sind:

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Bemerkungen wie folgt behandelt.

### 3.1.1. Bauen im Gewässerraum, letzter Absatz (S. 7):

Redaktionelle Korrektur Damit eine Ausnahmegewilligung für das Erstellen von Bauten und Anlagen im dicht überbauten Gebiet gegeben werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Namentlich muss der Hochwasserschutz gewährleistet sein, künftige Revitalisierungen dürfen dadurch nicht verhindert oder erschwert werden, es dürfen keine wichtigen Natur- und Landschaftswerte (insb. Ufervegetation) beeinträchtigt werden und es dürfen keine sonstigen überwiegenden Interessen dem Vorhaben entgegenstehen. Wird an dem Absatz im Planungsbericht festgehalten, ist dieser entsprechend zu präzisieren bzw. mit den vorgenannten Voraussetzungen zu ergänzen

Stellungnahme Der Planungsbericht wurde entsprechend angepasst.

### 3.1.2. Bestehende Bauten und Anlagen (S. 7):

Redaktionelle Korrektur Die Besitzstandsgarantie für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums richtet sich zurzeit nach § 110 RBG. Durch die Gesetzesänderung (§ 109a RBG (neu), erweiterte Bestandesgarantie) soll es neu möglich sein, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum angemessen zu erweitern (gewässerabgewandten Seite), umzubauen und in ihrem Zweck zu ändern, wenn dadurch die Funktion des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Der Vollständigkeit halber ist die mögliche Nutzungsänderung ebenfalls aufzuführen.

Stellungnahme Der Planungsbericht wurde entsprechend angepasst.

Hinweise Die Gesetzesänderung zur erweiterten Bestandesgarantie im Gewässerraum wurde vom Landrat am 15. Dezember 2021 angenommen und tritt voraussichtlich am 1. April 2022 in Kraft.

Stellungnahme Vielen Dank, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### 3.1.3. Nutzung von Aussenräumen (S. 7):

Redaktionelle Korrektur Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist im Einzelfall innerhalb des Gewässerraums erlaubt, wenn es zwingend notwendig ist für den Erhalt bestehender Anlagen (bspw. Rasensportplatz, historische Gartenanlagen). Dabei ist der 3-Meter-Pufferstreifen gemäss Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) weiterhin einzuhalten (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Die Aussagen zum Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind zu präzisieren.

Stellungnahme Der Planungsbericht wurde entsprechend präzisiert.

**3.1.4. Tabelle 2 und Abbildung 1 (S. 11):**

Redaktionelle Korrektur Die eingezeichnete Breitenvariabilität für den Abschnitt 2 des Grabenbächlis ist in der Abbildung 1 falsch dargestellt. Nur ein kurzes Teilstück ist «ausgeprägt», der Rest ist, wie Abschnitt 1, eingeschränkt. Weiter fehlt beim Abschnitt 5 der Fer die Abschnittsnummer. Die Planungsunterlagen sind entsprechend zu korrigieren.

Stellungnahme Die Umkategorisierung der Breitenvariabilität von «ausgeprägt» zu «eingeschränkt» für den Abschnitt 2 des Grabenbächlis wurde vorgenommen. Aufgrund der 0.4 m breiten Gerinnesohle hat die Umkategorisierung keinen Einfluss auf die Gewässerraumbreite, sodass diese bei 11.0 m bleibt. Des Weiteren wurden die Planungsunterlagen mit der Abschnittnummer 5 bei der Fer ergänzt.

**3.1.5. Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene (Kapitel 4.2):**

Redaktionelle Korrektur Das kantonale Gewässernetz bzw. Inventar ist keine gesetzliche Grundlage. Allenfalls ist damit das kantonale Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG) vom 1. April 2004 gemeint, welches die Rechtsgrundlage des Gewässerinventars bildet. Die Aussage ist im Planungsbericht zu korrigieren.

Stellungnahme Der Planungsbericht wurde entsprechend angepasst.

**3.1.6. Kantonale strategische Revitalisierungsplanung (Kapitel 4.4.4):**

Redaktionelle Korrektur Die gesetzliche Grundlage für die strategische Revitalisierungsplanung bildet das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) und dessen Verordnung (GSchV). In der Erläuterung ist das Gewässerschutzgesetz zu ergänzen.

Stellungnahme Der Planungsbericht wurde entsprechend angepasst.

**3.1.7. Bachzeilendorf (Kapitel 5.4, S. 20)**

Redaktionelle Korrektur Bei der Gemeinde Wintersingen handelt es sich nicht um ein Bachzeilendorf, sondern um ein Strassendorf (vgl. historisches Lexikon der Schweiz, Wintersingen (2013) und Ortsbild Wintersingen, ISOS\_1434 (2008)). Die Häuser sind meist doppelzeilig, linear entlang der Strasse angeordnet, wobei die meisten Gebäude giebelständig zur Strasse ausgerichtet sind. Die Aussage ist im Planungsbericht zu korrigieren.

Stellungnahme Der Planungsbericht wurde entsprechend angepasst.

**3.2. Planungserimeter und Planungshoheit**

Hinweis Wir begrüßen die erfolgte Gewässerraumabstimmung entlang der Schnittstellen zwischen der Bauzone und der Landwirtschaftszone. Dem Antrag der Gemeinde,

den Gewässerraum nördlich ausserhalb der Bauzone entlang der offen verlaufenden Fer auszuscheiden, kann zugestimmt werden.

**Stellungnahme** Vielen Dank, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Empfehlung** Wir empfehlen der Gemeinde, für eine bessere Abstimmung, entlang des Grabenbächli den Gewässerraum beidseitig, d. h. ebenfalls im Bereich der Parzelle Nr. 784 ausserhalb des Siedlungsgebiets, auszuscheiden.

**Stellungnahme** Bei der Parzelle Nr. 784 handelt es sich um Wald. Unter Verweis auf Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV, wonach im Wald auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, solange keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird auf die Festlegung verzichtet.

**Hinweis** Die OeW+A-Zone Kläranlage (Nr. 491) stellt eine Bauzone ausserhalb des Siedlungsgebiets dar. Soll der Kanton im Sinne von § 12a Abs. 2 RBG im Bereich der Bauzone die Planungshoheit übernehmen, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kanton (ARP) und der Gemeinde. Die Vereinbarung regelt, dass die Gemeinde bei einer allfälligen Entschädigung durch materielle Enteignung weiterhin Schuldner bleibt (vgl. Merkblatt A4). Jedoch beträgt der Gewässerraum entlang des Wintersingerbachs voraussichtlich 11 m, womit die OeW+A-Zone nicht tangiert würde. Sollte die Gewässerraumfestlegung dennoch die OeW+A-Zone überlagern, stimmt der Kanton dem Antrag der Gemeinde zu und lässt ihr bei Bedarf eine schriftliche Vereinbarung zu kommen.

**Stellungnahme** Vielen Dank für den Hinweis gerne wird die Festlegung dem Kanton überlassen. Die Gemeinde tritt auf allfällige schriftliche Vereinbarungen ein.

**Hinweis** Die Kläranlage respektive deren Wasserbecken stellt kein Gewässer im Sinne des Wasserbaugesetzes bzw. des Gewässerschutzgesetzes dar. Es ist kein Gewässerraum auszuscheiden bzw. muss dessen Verzicht nicht begründet werden. Wir empfehlen, die Aussagen im Bericht zu streichen.

**Stellungnahme** Vielen Dank, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, wird die Aussage im Bericht belassen.

### 3.3. Dicht überbautes Gebiet - Kapitel 5.4

Zwingende Vorgabe	<p>Der Gewässerraum ist im Grundsatz zu schützen und extensiv zu nutzen. Dicht überbautes Gebiet ist als Ausnahme von diesem Grundsatz restriktiv auszulegen (vgl. BGE 140 II 428 E.7). Ein dicht überbautes Gebiet liegt vereinfacht gesagt dann vor, wenn der Gewässerraum bereits mehrheitlich mit Bauten überbaut ist, die Grundstücke in einer Kern- oder Zentrumszone liegen oder ein raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums besteht. [...] Nicht dicht überbaut sind hingegen peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen. [...]</p> <p>Bei der linken Uferseite der Fer ist der Vorbestand klar nicht ausreichend (ca. 6/16 Parzellen) um von einem dicht überbauten Gebiet ausgehen zu können. [...] Eine Reduktion der Gewässerraumbreiten ist nicht zulässig.</p> <p>Bei der rechten Uferseite dürfte der Gebäudebestand im Gewässerraum grob bei der Hälfte liegen (der Kanton zählt allerdings nur 11/28 Gebäuden innerhalb des Gewässerraumes). Auch hier zeigt aber die Abbildung 8 im Planungsbericht, dass es grössere Abschnitte gibt, die keine (Haupt)Bauten im Gewässerraum aufweisen. Diese Abschnitte sind in den Zonenvorschriften Siedlung als Uferschutzzonen und/oder Hofstattbereiche ausgeschieden. In den Hofstattbereichen dürfen keine neuen Hauptbauten erstellt werden. Eine Siedlungsentwicklung nach innen ist hier explizit nicht vorgesehen; die Raumverhältnisse für das Gewässer sind nicht auf lange Sicht beengt.</p> <p>Damit ist das eigentliche Ziel der Ausnahmeregelungen von «dicht überbauten Gebiet», nämlich die Siedlungsentwicklung nach innen zu ermöglichen, wenn das Interesse an der baulichen Nutzung den gewässerräumlichen Schutz überwiegt bzw. da eine Überbauung zuzulassen, wo der Gewässerraum aufgrund der bestehenden Anlagen mit Bestandesschutz die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann, nicht erfüllt. [...]</p> <p>Wir können die Argumentation der Gemeinde verstehen. Eine hochwertige Innenverdichtung ist wichtig und gewünscht in raumplanerisch sinnvollen Gebieten (Hauptsiedlungsgebieten). Eine innere Verdichtung wird gemäss Raumkonzept BL (KRIP) vor allem im inneren Korridor (Agglomerationsgemeinden) und innerhalb der Haupt- und Regionalzentren angestrebt. Die Gemeinde Wintersingen zählt gemäss Raumkonzept BL zum ländlichen Raum und ist weder ein Haupt- noch ein Regionalzentrum. Demnach besteht für die Gemeinde Wintersingen kein übergeordnetes, raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums. [...]</p> <p>Auch wenn aufgezeigt werden könnte, dass es sich um ein dicht überbautes Gebiet handeln würde, stehen der Gewässerraumreduktion mit dem im kantonalen Richtplan eingetragenen «Aufwertung Fließgewässer» (Revitalisierung) und den geplanten Hochwasserschutzmassnahmen (Wasserbaukonzept BL) überwiegende Interessen entgegen.</p> <p>Entlang der Fer ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV auszuscheiden. Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen.</p>
Stellungnahme	Die Vorgabe wird umgesetzt.

### 3.4. Verzicht entlang eingedolter Gewässer

**Hinweis** Die Gemeinde sieht entlang mehrerer eingedolten Gewässerabschnitten vor, auf die Gewässerraumausscheidung zu verzichten. Ein Verzicht ist nur zulässig, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41 Abs. 5 GSchV). Ein überwiegendes Interesse liegt unter anderem dann vor, wenn das Potenzial besteht, das Gewässer künftig auszdolen, unabhängig davon, ob ein aktuelles Ausdolungsprojekt besteht. Das Gewässerschutzgesetz besagt zudem, dass bestehende Eindolungen in der Regel nicht ersetzt werden dürfen (Art. 38 GSchG). Dabei sieht das Gewässerschutzgesetz auch Ausnahmen vor. Falls diese Ausnahmen auch auf lange Sicht zutreffen, kann die Gemeinde diese Überlegungen in der Interessenabwägung berücksichtigen. Bei folgenden Gewässerabschnitten ist die Interessenabwägung ungenügend (unvollständige oder teilweise falsch gewichtete Interessen), weshalb dem Verzicht nicht zugestimmt werden kann:

**Stellungnahme** Die Umsetzung wird folgend beschrieben.

#### 3.4.1. Fer – Dole ausserhalb Perimeter ZPS

**Zwingende Vorgabe** Eine Ausdolung erscheint langfristig grundsätzlich nicht unmöglich oder unverhältnismässig. Die angrenzenden Parzellen sind teilweise unbebaut und bieten genügend Freiraum für eine spätere Öffnung des Gewässers. Die Siedlungsentwicklung wird durch die Gewässerraumausscheidung nur marginal eingeschränkt, da bereits heute ein 3-Meter-Abstand entlang von eingedolten Gewässers sowie der Strassenabstand (Baulinie) einzuhalten sind. Das heisst, das Potenzial für eine ökologische Aufwertung ist grundsätzlich vorhanden, weshalb für den eingedolten Abschnitt der minimale Gewässerraum von 11 m festzulegen ist. Entlang von Dolen gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Ob der Gewässerraum an der heutigen Lage oder im Sinne einer Raumsicherung im Bereich der künftigen Lage sein wird, steht der Gemeinde frei (vgl. Merkblatt B1, S. 6 – geplante Revitalisierungen, Gewässerverlegungen oder Offenlegungen). Die Diskussion ob und wie das Gewässer auszdolen ist, kann auch erst zu dem Zeitpunkt geführt werden, wenn ein Ersatz der bestehenden Dole ansteht.

Möchte die Gemeinde in diesem Bereich die Gewässerraumfestlegung ausserhalb der Bauzonen übernehmen, ist im Minimum der minimale Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 2 GSchV auszuscheiden. Ansonsten kann einem Abtausch der Planungshoheit im Sinne von §12a Abs. 2 RBG nicht zugestimmt werden. Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen

**Stellungnahme** Die zwingende Vorgabe wurde umgesetzt.  
Der Gewässerraum wird symmetrisch mit einer Breite von 11 m ausgewiesen.

#### 3.4.2. Talbächli und Grabenbächli

**Zwingende Vorgabe** Die Einschränkungen der zonenrechtlichen Nutzung sowie allfällige Überlagerungen von Erschliessungsflächen sind keine überwiegenden Interessen, die einen

Gewässerraumverzicht im Sinne der Gewässerschutzverordnung rechtfertigen würden. Weiter wird die Siedlungsentwicklung sowie die Bebaubarkeit der Parzellen bereits heute durch die geltenden Abstände entlang von Gewässern und Strassen eingeschränkt (§ 95 RBG bzw. kommunale Strassenbaulinien und § 63 RBV bzw. Gewässerbaulinien). Die im Planungsbericht aufgeführten Interessen werden durch die Ausscheidung des Gewässerraums nur minimal zusätzlich eingeschränkt. Weiter lassen die Platzverhältnisse im Bereich der Dole grundsätzlich eine Ausdolung zu, weshalb nicht auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden kann. Es ist der minimale Gewässerraum nach Art 41c Abs. 2 GSchV auszuscheiden.

**Stellungnahme** Der Gewässerraum wird in den betroffenen Bereichen ausgewiesen.

#### 4. Allgemeine Bemerkungen zu den Zonenvorschriften

**Empfehlung** Es wird festgestellt, dass in den Zonenvorschriften Siedlung inkl. Ortskern die Naturgefahren nicht berücksichtigt sind. Im Zuge der vorliegenden Mutation wird empfohlen, diese Pendeuz umzusetzen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Wegleitung «Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung» (ARP, Juni 2011). Technische Grundlage dazu bildet die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft der Gemeinde Wintersingen (Fertigstellung November 2011). Die in der Naturgefahrenkarte ausgewiesenen Gefahrengebiete sind in der Zonenplanung mit Gefahrenzonen zu überlagern und die erforderlichen Bestimmungen in die entsprechenden Zonenreglemente aufzunehmen. Grundlagen dieser Empfehlung bilden:

- Die Planungsanweisung lit. a, Objektblatt L1.3 Naturgefahren des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft, wonach Gemeinden und Kanton die Gefahrenhinweiskarte und die Gefahrenkarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen haben und die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Richt- und Nutzungsplänen festlegen.
- Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, nach welchem die Gemeinde den Nachweis der Eignung (auch bezüglich Naturgefahren) einer Bauzone zu erbringen hat, sowie die Haftbarkeit der Behörde, wenn sie bei der Zonenausscheidung Erkenntnisse aus bestehenden Gefahrenkarten nicht berücksichtigt oder keine Gefahrenkarte erstellen lässt, obschon sie Hinweise oder Kenntnisse über mögliche Naturgefahren in diesem Gebiet hat.

**Stellungnahme** Danke für den Hinweis. Die letzte Revision der Zonenvorschriften Siedlung erfolgte 2005. Die Umsetzung der Naturgefahrenkarte erfolgt im Rahmen der demnächst anstehenden Gesamtrevision.

### 3 Beschlussfassung Stellungnahme kantonale Vorprüfung

Dieser Bericht wurde vom Gemeinderat Wintersingen am 12.09.2022  
zuhanden der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Wintersingen, den \_\_\_\_\_

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Michael Schaffner

Danièle Quenzer

